

Aufgabe amtliche Veröffentlichung am 24.7.2018 erscheint am 27.7.2018

	Oberwil-Lieli
<u>Baugesuch:</u>	
Gesuchsteller:	Fischer Pascal, Oberwil-Lieli
Lage:	Parzelle 468, Fichtenweg 2, Dorfteil Lieli
Bauvorhaben:	Neubau Pool
Öffentliche Auflage: 27. Juli 2018 – 28. August 2018	
Allfällige Einwendungen sind gestützt auf § 60 BauG während der öffentlichen Auflage zu erheben. Diese sind schriftlich im Doppel dem Gemeinderat Oberwil-Lieli einzureichen und haben nebst einer Begründung einen Antrag zu enthalten.	
8966 Oberwil-Lieli, 20. Juli 2018/svb	
Der Gemeinderat Oberwil-Lieli	

Gemeinde: Oberwil-Lieli

Teiländerung Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland mit Nachführung Waldgrenzenplan, Verfügung Fahrverbot und Rodungsgesuch

Rodungsgesuch

Definitive Zufahrt Schulhaus Falter

Das für die Teiländerung Nutzungsplanung erforderliche Rodungsgesuch wird gemäss § 14 Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau vom 16. Dezember 1998 während 30 Tagen, vom 30. Juli 2018 bis 28. August 2018 auf der Gemeindekanzlei Oberwil-Lieli öffentlich aufgelegt.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat zuhanden der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gegen das Rodungsgesuch Einwendungen erheben. Einwendungen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Wer es unterlässt, gegen das Rodungsgesuch Einwendungen zu erheben, obwohl er dazu Anlass gehabt hätte, kann den Entscheid über das Rodungsgesuch nicht anfechten.

Nachführung Waldgrenzenplan

Mit der Einzonung ist der Waldgrenzenplan gestützt auf die §§ 3 ff der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 nachzuführen. Vorliegend ist Wald betroffen. Der Waldgrenzenplan Nr. 2/4 der Gemeinde Oberwil-Lieli liegt öffentlich auf. Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der

Auflagefrist beim Gemeinderat zuhanden der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Wo keine Einsprache erhoben wird, erwächst die Nachführung des Waldgrenzenplans in Rechtskraft.

Auflage Fahrverbote für Motofahrzeuge im Wald; Waldstrassenplan;

Nachführung im Raum Falter, Oberwil-Lieli

Gestützt auf § 12 des Waldgesetzes des Kantons Aargau vom 1. Juli 1997 dürfen Wald und Waldstrassen nur zu forstlichen Zwecken mit motorisierten Fahrzeugen befahren werden. Gemäss § 22 der Waldverordnung vom 16. Dezember 1998 bezeichnet der Gemeinderat in einem Plan die Waldstrassen und Waldwege sowie die Strassen und Wege mit weitergehenden Verkehrsbeschränkungen oder Ausnahmen vom Fahrverbot. Der Waldstrassenplan hat unter anderem zur Folge, dass Wege und Fahrspuren, die in diesem Plan nicht verzeichnet sind, als Waldbestand gelten.

Der Waldstrassenplan von Oberwil-Lieli, in Rechtskraft per 23.8.2001 erfährt in Raum Schulhausstrasse eine Mutation (Verfügungsinhalt). Es wird für den im Wald liegenden Abschnitt der Schulhausstrasse ein Fahrverbot verfügt.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist nach Massgabe der Gesetzgebung über den Strassenverkehr beim Gemeinderat Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Wo keine Einsprache erhoben wird, erwächst das Fahrverbot für Motorfahrzeuge im Wald nach Ablauf der Auflagefrist in Rechtskraft.

8966 Oberwil-Lieli, 24. Juli 2018

Gemeinderat Oberwil-Lieli